

Schutzkonzept für Kinder und Jugendliche des FC Bayern Alzenau 1920 e.V.



Prävention und Intervention

Inhaltsverzeichnis:

1. Vorwort/ Motivation	Seite 5
2. Rolle des Geschäftsführenden Vorstandes.	Seite 5
3. Kinderrechte	Seite 6
4. Präventionskonzept	ab Seite 6
4.1 Eingrenzung und Definition	
4.2 Implementierung Kinderschutzmassnahmen	
4.2.1 Einstellungsgespräche und Vertragsgestaltung	
4.2.2 Verhaltenskodex und Verhaltensregeln	
4.2.3 Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses	
4.3 Kinder- und Jugendschutzbeauftragte	
4.3.1 Aufgaben der Kinder- und Jugendschutzbeauftragten	
4.3.2 Zusammenarbeit zwischen Eltern und Verein	
4.4 Qualifizierung und Sensibilisieren der ehrenamtliche Tätigen und der Mitglieder	
5. Interventionskonzept	ab Seite 13
5.1 Vorgehen bei Verdachtsfällen	
5.2 Ruhe bewahren	
5.3 Erstgespräch und Einschaltung des GfV	
5.4 Fürsorgepflicht gegenüber Mitarbeiter*innen	
5.5 Einschaltung von Dritten	
5.6 Aufarbeitung bzw. Rehabilitation	
5.7 Aus Verdachts- und Vorfällen lernen	
6. Datenschutz	Seite 17

Anhang:

A. Hinweise.

ab Seite 18

A 1 Formale Regeln für die Dokumentation von Gesprächen

A 2 Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

A 3 Partner im Bereich Kindeswohl

B. Dokumente

ab Seite 20

B 1 DOSB und dsj

- Ehrenkodex
- Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im organisierten Kinder- und Jugendschutz
- Vorlage zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses
- 10 Spielregeln für ein respektvolles und aufmerksames Miteinander

B 2 Bayerischer Landessportverband (BLSV) und Bayerische Sportjugend (BSj)

- Handlungsleitfaden
- Selbstverpflichtung
- Schutzvereinbarungen
- Intervention, Leitlinien zum Vorgehen im (Verdachts-)Fall
- Verpflichtung auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten im Rahmen der Durchführung und Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse
- Bestätigung des Sportvereins für die Vorlage zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

B 3 LSBH und sjh

- Kindeswohlgefährdung, Umsetzungsempfehlungen für Hessen, rechtlicher Rahmen

- Kindeswohl im Sport, Definitionen
- Kinderrechte im Sportverein
- Verhaltenskodex im Umgang mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie Verhaltensregeln zum Kindeswohl
- Prüfungsschema nach § 72a SGB - Zur Entscheidung der Einsichtnahme in das Führungszeugnis
- Kindeswohl im Sportverein (Grundhaltung von Trainern)
- Kindeswohl bei Freizeiten und Trainingslagern
- Interventionsleitfaden für Mitarbeiter Kindeswohl/ Prävention sexualisierter Gewalt im Sport

B 4 Landkreis Aschaffenburg

- Information zur Handhabung des §72 a SGB VIII im Sportverein
- Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis für

C 1 Vereinbarungen

Seite 21

- Vereinbarung zwischen Landkreis Aschaffenburg, FB 23, Jugendamt, und dem FC Bayern Alzenau 1920 e.V. zur Sicherstellung des Schutzauftrags gegenüber Kindern und Jugendlichen nach §72a SGB VIII

Präventions- und Interventionskonzept für Kinder und Jugendliche des FC Bayern Alzenau 1920 e.V.

1. Vorwort / Motivation

Die Notwendigkeit eines besonderen Schutzes von Kindern und Jugendlichen im privaten und öffentlichen Raum ist allgemein anerkannt. Darüberhinaus fordern alle Sportverbände (z.B. DOSB, BLSV, DFB) seit 2010 diesen Schutzbereich insbesondere in Bezug auf sexualisierte Gewalt auch auf die rund 90.000 Sportvereine in Deutschland auszuweiten. Denn sexuelle Gewalt kommt schon immer auch im Schul- und Vereinssport in allen Erscheinungsformen vor, wie auch in der übrigen Gesellschaft. Wir sind erschüttert über die medialen Berichte von sexuellen Übergriffen im Bereich des Kinder- und Jugendfussball, der Fussballvereine aus allen Ligen betraf.

Der FC Bayern Alzenau 1920 e.V. spricht sich vehement für einen starken Kinderschutz aus. Deshalb treten wir aktiv ein für die physische, psychische und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Wir wollen dazu beitragen, für das Thema Kindeswohl intern und extern zu sensibilisieren. Daher hat der Geschäftsführende Vorstand sich am 05.11.2024 einstimmig für eine Verankerung des Kindeswohl in der Vereinssatzung ausgesprochen. Damit verbunden wurde das Mandat zur Erstellung eines entsprechenden Präventionskonzeptes (inklusive der Interventionsaspekte).

Das Präventionskonzept ist in regelmässigen Abständen zu evaluieren und entsprechend der Erkenntnislage sowie der vereinsinternen Situation anzupassen.

2. Rolle des Vorstands

Der Geschäftsführende Vorstand (GfV) hat bereits mit dem Aufbau einer Kultur der Aufmerksamkeit für das Thema Kindeswohl begonnen. So soll die Satzungsergänzung in der nächsten Mitgliederversammlung verabschiedet und dem Registergericht vorgelegt werden. Mit den Jugendtrainern des Vereins wurden die Satzungsänderungen, das zu erstellende

Präventionskonzept und einzelne Massnahmen (z.B. das erweiterte Führungszeugnis) bereits (November 2024) angesprochen. Im September 2025 unterzeichnete der Vorstand eine Vereinbarung mit dem Jugendamt (Landkreis Aschaffenburg) zur Sicherstellung des Schutzauftrags gegenüber Kindern und Jugendlichen nach §72a SGB VIII Vereinbarung.

In der weiteren vereinsinternen Umsetzung und für die Akzeptanz des Konzeptes spielt der GfV eine entscheidende Rolle. Er muss das Konzept mit Leben erfüllen und mit gutem Beispiel vorangehen. Neben der entsprechenden internen/ externen Kommunikation sollte das Thema auch in regelmässigen Abständen als TOP auf die Sitzungen des GfV platziert werden. Nur dann kann auch erwartet werden, dass die Umsetzung des Konzeptes im Verein erfolgreich angenommen und gelebt wird.

3. Kinderrechte

Kinder können sich nicht alleine schützen. Sie sind auf die Hilfe der Erwachsenen angewiesen. Doch haben sie auch ein Recht auf Teilhabe und somit das Recht Ihre Lebenswelt aktiv mitzugestalten. Sie haben ebenso ein Recht, Dinge zu benennen, die ihnen nicht gefallen.

Wichtige Kinderregeln:

- Dein Körper gehört dir !
- Du hast das Recht, NEIN zu sagen!
- Niemand darf dir Angst machen oder dich auslachen!
- Du hast das Recht, deine Meinung zu sagen!
- Deine Gefühle sind wichtig! Achte auf Sie!
- Hilfe holen ist kein Verrat, sondern mutig!
- Schlechte Geheimnisse darfst du weitererzählen!
- Du darfst dir Hilfe holen, auch wenn es dir ausdrücklich verboten wurde!

4. Präventionskonzept

Das FCB-Schutzkonzept beinhaltet ein Präventions- sowie ein Interventionskonzept mit denen mehrere Ziele verfolgt werden. Beim Präventionskonzept geht es um grundsätzliche, allgemeine Informations- und Aufklärungsmassnahmen. Dadurch soll auf das Thema

aufmerksam gemacht und die Zielgruppen sensibilisiert werden. Daneben wird auf spezifische (situative) Risiken hingewiesen, um konkrete Warnzeichen zu erkennen. Weiterhin sollen Handlungsoptionen und Verhaltensregeln aufgezeigt werden, um den involvierten Personen Sicherheit im Umgang mit diesem Thema zu geben. Abschliessend werden verschiedene standardisierte Massnahmen eingeführt, um Sicherzustellen, dass sich niemand im Rahmen der Kinderbetreuung engagiert, der bereits einschlägig wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung bekannt geworden ist.

Kommt es zu einem Verdacht der Kindeswohlgefährdung in jeglicher Form, ist die Angst oft gross, sich falsch zu verhalten. Es wird befürchtet entweder den Kindern/ Jugendlichen Unrecht zu tun oder z.B. dem Trainer, der in solch einen Verdacht geraten ist. Das ist zweifellos eine schwierige und oft nicht eindeutige Situation. Hier beschreibt das Interventionskonzept den Prozess, den der FCB im konkreten Verdachtsfall vorsieht, um allen eine entsprechende Handlungssicherheit zu bieten.

4.1 Eingrenzung und Definition

Das Schutzkonzept richtet sich vorrangig gegen sexualisierte Gewalt von Minderjährigen. Dabei sollte die Interventionsschwelle für unseren Verein jede Form von erkannter physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt sein. Dieses gilt auch für das Verhältnis der Kinder und Jugendlichen untereinander.

Hier könnten entsprechende Spielregeln (siehe z.B. dsj 10 Spielregeln für ein respektvolles und aufmerksames Miteinander, in der Anlage) aufgestellt werden, um jegliche Form des Mobbing oder Diskriminierung zu vermeiden. Dem FCB fällt im Rahmen der täglichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auch die Rolle eines Vermittlers von gesellschaftlichen Werten zu. Diese Rolle gilt es anzunehmen und im täglichen Umgang miteinander zu stärken.

Definitionen:

Im Rahmen von sexualisierter Gewalt werden grundsätzlich folgende Begriffe unterschieden:

Kindeswohlgefährdung

Kindeswohlgefährdung bedeutet andauerndes, wiederholtes Unterlassen fürsorglichen Handelns durch sorgenberechtigte bzw. sorgenverantwortliche Personen. Sie kann aktiv oder passiv erfolgen oder aufgrund unzureichender Einsicht. Kindeswohlgefährdung kann in vielfältigen Formen entstehen und ist abhängig von Personen, Orten und Gelegenheiten. Die Ursachen können außerhalb des Vereins liegen (z.B. bei Familienangehörigen). Sie können unter Kindern/ Jugendlichen stattfinden (z.B. Mobbing) oder durch Mitarbeiter des Vereins entstehen.

(Sexuelle) Grenzverletzungen:

Diese können unabsichtlich sein, eine persönliche Unsicherheit ausdrücken, verbal oder nonverbal und / oder aufgrund einer ‚Kultur des Wegschauens‘ erfolgen. Die Wahrnehmung und Interpretation von Grenzen ist bei Kindern, Jugendlichen, Heranwachsenden sowie Erwachsenen immer individuell und sehr verschieden. Es gibt leider keine objektiven Grenzen zwischen sexualisierter Gewalt und wertschätzenden, liebevollen Berührungen, die auch im sportlichen Training bei Kindern und Jugendlichen notwendig sind. Was für einige Minderjährige in Ordnung ist, empfinden andere als unangenehm. Der Massstab für die Bewertung als Grenzverletzung sind dabei objektive Faktoren und das subjektive Empfinden des/ der Beteiligten.

Beispiele:

- durch pädagogisches Fehlverhalten wird die individuelle Grenze überschritten.
- Handlungen, die auch sexuelle Komponente aufweisen, absichtlich oder unabsichtlich.
- z.B. Berührungen im Intimbereich bei Hilfestellungen oder Massagen.
 - Umarmungen oder Begrüssungsküsse.
 - Nähe Körperberührungen bei der Ausübung des Sports
 - ‚Glotzen‘ des Trainers/ der Trainerin beim Duschen oder Umkleiden

- abwertende, anzügliche Kommentierungen des Körpers bei Minderjährigen
- sexistische Witze und Sticheleien
- Massstab für die Bewertung: objektive Faktoren und subjektives Empfinden
- **Unabsichtliche** Grenzüberschreitungen sind im Alltag nicht ganz zu vermeiden; sie sind aber im sozialen Miteinander korrigierbar.

Sexuelle Übergriffe:

Sie sind Ausdruck unzureichender Achtung/ unzureichenden Respekts. Sie können eine gezielte Desensibilisierung zur Vorbereitung auf sexualisierter Gewalt sein. Sie sind nicht einmalig und nicht zufällig. Sie finden mit, aber auch ohne Körperkontakt statt.

- Häufiges ‚Glotzen‘ des Trainers/ der Trainerin beim Duschen oder Umkleiden
- exhibitionistische Handlungen (z.B. scheinbar zufälliges Zeigen eines erigierten Gliedes)
- sich nackt oder fast nackt filmen lassen müssen
- gemeinsames Anschauen von Pornos
- ‚Grabschen‘: gezielte und bewusste Berührungen bei Hilfestellungen zwischen den Beinen, am Po...
- als Pflege oder Massage getarnte sexuelle Übergriffe
- ***Sie erfolgen absichtlich und sind verboten!***

Strafrechtlich relevante Formen von sexueller Gewalt:

Hier geht es um absichtliche und erzwungene sexuelle Handlungen, die im Strafgesetzbuch unter §177, Abs. 1 (siehe hierzu die Anlage) definiert sind. Die Übergriffe erfolgen oft nicht einmalig und finden in gezielten Situationen statt. Diese Handlungen (mit und ohne Körperkontakt) finden gegen den Willen der Kinder/ Jugendlichen statt. Häufig ist das Opfer nicht in der Lage, sich zu wehren oder sein/ ihr Unbehagen auszudrücken. Kinder stellen oft das Fehlverhalten von Erwachsenen nicht in Frage und befürchten, ihnen wird nicht geglaubt.

- Ausstellen, Herstellen, Anbieten und Eigenbesitz kinderpornographischer Produkte
- Sich über E-Mail mit einem Kind zu sexuellen Handlungen verabreden

- Pornografische Bilder zeigen, damit das Kind die Handlungen wiederholt
- Berührungen der Genitalien
- Schutzbefohlene zu sexuellen Handlungen fördern
- sexuelle Handlungen Minderjähriger fördern
- orale, vaginale und anale Vergewaltigung
- **Die Strafmündigkeit beginnt mit 14 Jahren**
- **Vor einer Strafanzeige** wird eine Beratung durch eine regionale Fachberatung unbedingt empfohlen.

4.2 Implementierung Kinderschutzmaßnahmen

Im Rahmen des Präventionskonzeptes werden folgende Maßnahmen eingeführt:

4.2.1 Einstellungsgespräche und Vertragsgestaltung

In möglichen Einstellungsgesprächen ist das Thema Kindeswohl und die Erfahrungen der Probanden anzusprechen sowie die Einstellung zum vereinsinternen Schutzkonzept zu erfragen. Weiterhin sollte der Ehrenkodex des FCB unterzeichnet werden und auf die bestehenden Verhaltensregeln (Anlage zum Kodex) zum Kindeswohl hingewiesen werden. In den Verträgen der Trainer sind bereits Aspekte des Kindeswohls aufgenommen worden.

4.2.2 FCB Verhaltenskodex und Verhaltensregeln

Damit eine größtmögliche Informationsverbreitung und Sensibilität des Themas Kindeswohl beim FCB gewährleistet werden kann, ist der Verhaltenskodex inkl. der Verhaltensregeln zum Kindeswohl von allen ehrenamtlich tätigen und hauptberuflich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu unterzeichnen. Der Verhaltenskodex und die Verhaltensregeln bilden die Handlungsgrundlage im Verein und können zur Verstärkung des Schutzes der Minderjährigen angepasst werden. Dieser Kodex ist ein deutliches Signal von Seiten des FCB in Richtung potentieller Täter und soll ausdrücken, dass der Verein ein System etabliert hat, um die Kinder und Jugendlichen aktiv zu schützen. Weiterhin sollen damit auch gezielte Verhaltensregeln für Vereinsangehörige gegeben werden, um einen handlungssicheren Umgang mit den Minderjährigen zu gewährleisten.

4.2.3 Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (§ 30 Abs. 1 BZRG)

Für alle beim FCB engagierten Personen (Trainer, Betreuer etc.), die regelmäßig Kontakt zu Minderjährigen haben, ist ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Dabei richtet sich die Prüfung nach Art, Intensität und Dauer des Kontakts. Bei hauptberuflichen Mitarbeitern ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtend. Als Prüfungsschema wird auf das entsprechende Dokument in der Anlage verwiesen. Bei der Prüfung der Eignung von engagierten Personen gilt grundsätzlich das Prinzip der Verhältnismäßigkeit. Massnahmen und Aktivitäten sollten nicht daran scheitern, dass die Zeit für die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses durch die engagierte Person zu kurz war (z.B. Ersatz nach Ausfall eines Trainers oder einer spontanen Aktivität). In diesem Fall wird dann zumindest der Verhaltenskodex unterschrieben und die Verhaltensregeln ausführlich und praxisorientiert besprochen, um gleichzeitig die Bedeutung des Schutzgedankens zu sensibilisieren. Bei einem möglichen dann dauerhaft stattfindenden Kontakt zu den Minderjährigen ist das erweiterte Führungszeugnis unverzüglich nachzureichen.

Die erneute Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses hat spätestens nach fünf Jahren zu erfolgen. Die Regelungen zum erweiterten Führungszeugnis sollten (sofern vorhanden) fester Bestandteil eines FCB-Arbeitsvertrages sein.

Nur so kann die gesetzliche Vorgabe (§72a Absatz 4 SGB VIII) sichergestellt werden, dass keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person beim FCB mit Kindern oder Jugendlichen arbeitet, die bereits wegen einer entsprechenden Straftat verurteilt wurde.

Die Beantragung des entsprechenden Führungszeugnisses ist gem. § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG (Einkommensteuergesetz) kostenfrei. Dieses ist bei der jeweiligen, örtlich zuständigen, Behörde persönlich zu beantragen. Für die Stadt Alzenau kann der Verein für die betroffenen Personen mit deren Einverständnis die erweiterten Führungszeugnisse gemeinsam in einer Liste anfordern.

Die Archivierung des erweiterten Führungszeugnisses sollte auf einer Genehmigung (siehe entsprechendes Formular in der Anlage) vom Betroffenen basieren und besonders gesichert sein (siehe Regelungen der DSGVO). Alternativ kann auf eine Archivierung verzichtet werden, wenn die Einsichtnahme (Name und Funktion), Ausstellungsdatum und 5-Jahresfrist Ablauf entsprechend dokumentiert werden.

4.3 Benennung von qualifizierten Ansprechpersonen im Verein

Für die Aufgaben im Zusammenhang mit dem Kinderschutz sollten im Idealfall zwei Personen (w/m) als Ansprechpartner gewonnen werden. Die Benannten sind im Verein bekanntzugeben und werden für diese Aufgaben qualifiziert und fortgebildet.

Kindeswohl und die damit verbundenen Aufgaben werden im Tagesgeschäft der Jugendabteilung übertragen. Koordinator und Ansprechpartner ist Ralf Mutschke von der Jugendleitung.

4.3.1 Aufgaben der Ansprechpartner Kinderschutz:

- Sammlung und Aufbereiten von fachlichen Informationen zum Kinderschutz
- Initiieren von Sensibilisierungsmaßnahmen beim FCB
- Umsetzung /Realisierung der grundlegenden Standards für den Kinderschutz
- Koordination und Kontrolle der Schutzmaßnahmen und Handlungsleitlinien im Verein
- Strukturierte Bearbeitung von Beschwerden
- Kommunikation von bedeutsamen Informationen an Interessierte sowie themenbezogene (externe/ interne) Öffentlichkeitsarbeit
- Aktualisierung des Verhaltensleitfadens für den Umgang mit minderjährigen Personen beim FCB
- Controlling der Vorlage und Archivierung von polizeilichen Führungszeugnissen
- Aufbau eines Kooperations- und Partnernetzwerkes
- ggf. Krisenintervention im Verdachtsfall
- Sicherstellung der Transparenz im Einzelfall

- Teilnahme an Fort- und Weiterbildung

4.3.2 Zusammenarbeit zwischen Eltern und Verein

Die Eltern tragen die Verantwortung für ihre Kinder und sind erste Ansprechpartner für die Trainer, wenn es um die Bedürfnisse der jungen Aktiven geht. Deshalb werden auch die Eltern zum Schutz vor sexualisierter Gewalt mit einbezogen. Die Zusammenarbeit zwischen den Eltern und dem Verein ist daher ein wichtiger Bestandteil des Konzeptes.

In einem Informationsschreiben an die minderjährigen Mitglieder und deren Eltern wird die Positionierung des Vereins zu sexualisierter Gewalt dargelegt. Das Schreiben enthält die Namen der Kinderschutzbeauftragten sowie die Verhaltensregeln und Kinderrechte.

5. Interventionskonzept

5.1 Vorgehen bei Verdachtsfällen

Sofern der Verdacht besteht, dass jemand Opfer von (sexualisierter) Gewalt geworden sein könnte, werden folgende Maßnahmen empfohlen, die für mehr Handlungssicherheit bei den Beteiligten sorgen und eine Intervention unterstützen bzw. erleichtern sollen.

In erster Linie sollten die im Verein benannten Vertrauenspersonen kontaktiert werden. Jedem Vereinsmitglied müssen diese Personen bekannt sein.

5.2 Ruhe bewahren

Auch wenn es schwierig erscheint, ist es äußerst wichtig, Ruhe und Diskretion zu bewahren. Es gilt, vorschnelle Handlungsschritte (Anzeige, Kontakt zur Familie des Opfers...) oder Verurteilungen **unbedingt** zu vermeiden. In jedem Fall muss der Vorwurf unbedingt gewissenhaft und sorgfältig geprüft werden. Auch sollten keine falschen Versprechungen, die später ggf. nicht eingehalten werden können (z.B. ...ich erzähle niemanden davon...), getätigt werden. Es muss unbedingt ein vertraulicher Umgang mit dem Verdächtigen sichergestellt werden.

Die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten sind zu schützen und **auf keinen Fall** sollte der vermutete Täter unmittelbar konfrontiert werden.

Eine sorgfältige Dokumentation von Anfang an ist unbedingt notwendig. Diese gilt es bis zum Abschluss konsequent durchzuhalten.

5.3 Erstgespräch und Einschaltung des Geschäftsführenden Vorstandes

Bei einem Verdachtsfall sollen (sofern diese nicht direkt angesprochen wurden) die benannten Ansprechpartner im Verein einbezogen werden. Diese werden ggf. unter Hinzuziehung einer externen Expertise eine erste grundsätzliche Einschätzung abgeben (auf die Regeln für die Dokumentation von Gesprächen wird hingewiesen). Im Vordergrund steht das Kindeswohl, dieses gilt es jederzeit sicherzustellen. Kriminalistische und/ oder strafrechtliche Aufgaben obliegen nicht dem Verein. Dennoch gilt für alle Personen des Vereins, die mit Minderjährigen arbeiten, nach § 13 StGB eine Garantenstellung, die zum Handeln im Verdachtsfall zwingt. Aber auch jeder Bürger kann sich nach § 323c StGB wegen unterlassener Hilfeleistung strafbar machen, wenn man Gewalttaten nicht meldet oder bei akuter Gefahr nicht einschreitet und sofortige Hilfe holt. Natürlich muss jeder Einzelfall separat geprüft werden und wir wollen nicht mit dem Strafgesetzbuch drohen. Aber es ist uns wichtig, in Bezug auf sexualisierte Gewalt eine Kultur des „Hinsehens“ zu etablieren.

Dem Betroffenen ist zu signalisieren, dass man den Vorwurf ernst nimmt und dass man sich um Hilfe kümmert. Grundsätzlich sollte nicht über den Kopf oder gegen den Willen des Betroffenen hinweg gehandelt werden. Das gilt auch in Bezug auf eine mögliche Anzeige.

Der Geschäftsführende Vorstand (1. Vorsitzender) ist nach dem Erstgespräch unverzüglich zu informieren und die nächsten Schritte sind abzustimmen. Grundsätzlich gilt, dass erst nach einer gemeinsamen Beratung alle möglichen Interventionsschritte vorgenommen werden (z.B. Kontakt zu Eltern, Einschaltung von Beratungsstellen, Behörden etc.).

Bei einer mutmaßlichen ersten (sexuellen) Grenzverletzung gegen die Verhaltensregeln des Vereins käme möglicherweise eine vereinsinterne Regelung in Betracht. Sollte sich der Verdacht erhärten oder sogar strafrechtlich relevant sein, darf die Intervention auf gar keinen Fall vereinsintern geregelt werden. In diesem Falle wären externe Fachstellen hinzuzuziehen.

Sofern sich nach gründlicher Prüfung ein geäußelter Verdacht als unbegründet erwiesen hat, ist die verdächtige Person vollständig zu rehabilitieren.

Zur Gewährung des Kindeswohls ist die Unterbrechung des Kontakts zum Verursacher handlungsleitend. Hierzu sind geeignete, vereinsinterne Maßnahmen sicherzustellen. Die Handlungsmaxime muss bei aller Sorgfaltspflicht gegenüber dem Beschuldigten eine parteiliche Haltung für die betroffene Person sein. Der Schutz des Kindes/ Jugendlichen steht an erster Stelle.

Sollte die Erstattung einer Strafanzeige in Betracht gezogen werden, ist unbedingt eine unabhängige Beratungsstelle hinzuziehen. Auch ist hierüber der Betroffene vorab zu unterrichten. Auf die ‚Leitlinien zur Einschaltung von Strafverfolgungsbehörden‘ des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz (siehe auch die Anlage des BMJV) wird hingewiesen.

5.4 Fürsorgepflicht gegenüber Mitarbeitern wahren

Der FCB hat neben dem Schutz der Betroffenen auch die Fürsorgepflicht gegenüber den Vereinsmitgliedern und Kollegen zu wahren. So gilt es, diejenigen zu unterstützen, die einen Verdacht offenbaren. Genauso ist jedoch dafür Sorge zu tragen, dass keine Person vorschnell oder gar öffentlich verurteilt wird. Sollte sich herausstellen, dass es sich um eine falsche Verdächtigung oder gar ein Missverständnis handelt, ist eine vollständige Rehabilitation schwerlich vorstellbar. Insofern ist mit größtmöglicher Sorgfalt, Umsichtigkeit und Diskretion vorzugehen. Eine Informationsweitergabe an Dritte hat zu unterbleiben. Dies gilt nicht für die Unterrichtung und Absprachen mit dem Geschäftsführenden Vorstand.

5.5 Einschalten von Dritten

Da weder psychologische Beratung noch Strafverfolgung die Kernkompetenzen des FCB sind, sollte frühzeitig auch über die Hinzuziehung von externer Sachkompetenz erwogen werden. Dies können lokale Fachberatungsstellen sein, das ‚Hilfeportal sexueller Missbrauch‘ des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs der Bundesregierung (0800 22 55 530 oder www.hilfetelefon-missbrauch.de), das zuständige Jugendamt (Landratsamt Aschaffenburg), die Niederlassungen des Kinderschutzbundes sowie Rechtsanwälte sein.

Die Vereinsansprechpartner Kinderschutz verfügen über entsprechende Ansprechpartner aus den verschiedenen Bereichen.

5.6 Aufarbeitung bzw. Rehabilitation

Wenn sich die Vorwürfe nach gründlicher und intensiver Prüfung unter Einbeziehung von externen Fachberatungsstellen (siehe 4.3) als unbegründet erweisen, muss es das Ziel sein, die falsch beschuldigte Person vollständig und nachhaltig zu rehabilitieren. Die Rehabilitation und soziale Integration obliegt insbesondere dem Geschäftsführenden Vorstand, der dabei mit dem Betroffenen in einem engem Austausch steht. Ein wichtiges Element dabei ist die ordnungsgemäße Aufarbeitung des Sachverhalts. Fragen, wie: „Woher kam der Verdacht, wie ist er entstanden und wie wurde er verbreitet?“

Daneben sollte der ausgeräumte Verdacht in einer offiziellen bzw. öffentlichen Bekanntmachung und entsprechende Entschuldigungen publiziert werden (nur insofern der Verdacht auch öffentlich bekannt wurde).

5.7 Aus Verdachts- und Vorfällen lernen

Die retrograde, systematische Aufarbeitung eines jeden Falls ist unbedingt angeraten. Dabei sollen Erkenntnisse und Konsequenzen für die künftige Praxis (Prävention und Intervention) gewonnen werden.

Im Vordergrund muss die Frage stehen, was wir zukünftig besser machen und wie wir uns besser aufstellen können.

Wesentliche Fragen hierzu sind:

Wie konnte es zu dem Übergriff kommen?

Welche Faktoren haben die sexualisierte Gewalt gefördert?

Was hat bei der Intervention gut funktioniert, welche förderlichen Faktoren gab es?

Welche Schwierigkeiten bestanden (sowohl auf individueller als auch auf vereinsstruktureller Ebene)?

Wie können solche Probleme zukünftig vermieden werden?

6. Datenschutz

Grundsätzlich ist das Schutzkonzept ein sensibles Thema. Dabei werden mitunter auch sensible, personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, geändert und archiviert. Insofern sind die besonderen Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) anzuwenden.

Gerade bei der Dokumentation im Rahmen des Verdachtsfalls sind die Grundsätze (Art. 5 DSGVO) sowie der Informationspflichten (Art. 12, Art. 13 DSGVO) und die entsprechenden technisch-organisatorischen Maßnahmen (Art. 32 DSGVO) einschlägig und zu beachten.

Aber auch bei der Dokumentation und Archivierung in Bezug auf das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis unterliegen den Vorgaben der DSGVO und sind entsprechend umzusetzen.

Anhang

A Hinweise:

A 1 Formale Regeln für die Dokumentation von Gesprächen

- a) Name des* der Verfassers* in, Ort, Datum und Zeitangabe (von - bis) der Niederschrift, nummerierte Seiten
- b) Ort- und Zeitangaben sowie Länge des dokumentierten Gespräches
- c) Beteiligte Personen
- d) Gesprächsanlass: Wer ist auf wen zugekommen?

Weitere Aspekte

- Leserlichkeit und Verständlichkeit der Notizen, damit diese nicht falsch interpretiert werden können.
- Keinen Bleistift benutzen, alle später hinzugefügten Wörter und Textbausteine sind als solche zu kennzeichnen.
- Strikte Trennung zwischen Kind/Jugendlichen, vermittelten Beschreibung des Übergriffs und der eigenen Bewertung und Interpretation; die eigenen Überlegungen und Hypothesen sind in einem separaten gekennzeichneten Abschnitt aufzuführen.
- Möglichst den genauen Wortlaut des*der Betroffenen wiedergeben.
- Erzählung nicht ‚ordnen‘ (Sprünge, unsystematische Darstellung so übernehmen).
- Zitate von berichtenden Personen sind als solche zu kennzeichnen.
- Gerade möglichst zeitnah dokumentieren, um mögliche Vergessen und Verzerrungen zu verhindern.

A 2 Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

Die Strafverfolgungsbehörden sind grundsätzlich über tatsächliche Anhaltspunkte zu informieren, die darauf hindeuten, dass eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung begangen wurde.

Gerechtfertigte Ausnahmen:

- a) Schutz des Opfers.

Wenn die Belastung durch ein Strafverfahren eine nicht anders abwendbare und die körperlichen oder psychischen Gesundheit des Opfers verursachen kann, kann es gerechtfertigt sein, von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden für die Dauer der Gefährdung abzusehen. Bei einer nicht anders anwendbaren Gefährdung des Lebens ist dies geboten. Ein derartiger Ausnahmefall darf nicht von der Institution und ihren Mitarbeitern allein festgestellt werden. Das Vorliegen einer solchen Ausnahmesituation ist durch beratende Hinzuziehung eines von der betroffenen Institution unabhängigen Sachverständigen zu überprüfen.

b) Entgegenstehender Opferwille

Der einer Strafverfolgung entgegenstehende Wille des Opfers oder der Erziehungsberechtigten ist bei der Entscheidungsfindung über die Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden zu berücksichtigen. Er verpflichtet die Institution aber nicht, auf die Einschaltung zu verzichten.

Offenbart sich ein Opfer sexuellen Missbrauchs, so ist es in altersgerechter Weise darüber aufzuklären, dass die Weitergabe der Informationen an die Strafverfolgungsbehörden (...) notwendig ist und dass nur in Ausnahmefällen hiervon abgesehen werden kann.

A 3 Partner im Bereich Kindeswohl

- **Safe Sport e.V.**, unabhängige Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt im Sport; Berlin; psychologische und/oder juristische Beratung; Tel. 0800 11 222 00
- **BSLV e.V. (BSJ), München, PSG (Prävention sexualisierter Gewalt)**
Beratung und Ersteinschätzung; Ansprechpartner: Fr. Eva Weber oder Fr. Katrin Feld-Kadan (Mo-Do 08:30-12:00 Tel. 089 15702-557); Tel. 089 15702-555; E-Mail: psg@blsv.de
- **Kreisjugendamt Aschaffenburg**, Landratsamt Aschaffenburg,
Fachbereich 23 - Präventive Jugendhilfe; Ansprechpartner Hr. Klaus Spitzer, Tel. 06021-394-4350, Mobil: 0151-65622075, E-Mail: klaus.Spitzer@Lra-ab.bayern.de oder jugendarbeit@lra-ab.bayern.de

- **Kreisjugendring Aschaffenburg**, Fr. Tanja Heeg, pädagogische Mitarbeiterin für Prävention von sexualisierter Gewalt, Tel. 06021 394-4361; Mail: info@kjr-aschaffenburg.de
- **Caritasverband Landkreis Aschaffenburg**, Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern, MO-DO 08:00-12:00; 13:30-17:00 und FR 08:00-12:00; Tel. Nr.: 06021-392301, E-Mail: eb-land@caritas-aschaffenburg.de

B Dokumente Verbände/ Kreis

B 1 Deutscher Olympischer Sport Bund (DOSB) und Deutscher Sportjugend (dsj)

- Ehrenkodex (für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen in Sportvereinen und -verbänden)
- Umsetzung des Bundeskinderschutzesgesetzes im organisierten Kinder- und Jugendsport
- Vorlage zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses
- 10 Spielregeln für ein respektvolles und aufmerksames Miteinander

B 2 Bayerischer Landessportverband (BLSV) und Bayerische Sportjugend (BSj)

- Handlungsleitfaden
- Selbstverpflichtung
- 20 Schutzvereinbarungen
- Intervention, Leitlinien zum Vorgehen im (Verdachts-)Fall
- Verpflichtung auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten im Rahmen der Durchführung und Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse
- Bestätigung des Sportvereins für die Vorlage zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

B 3 Landessportbund Hessen (LSBH) und Sportjugend Hessen (SJH)

- Kindeswohl in Sportvereinen (Muster) Vorstandsbeschluss
- Verhaltenskodex zum Umgang mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie Verhaltensregeln zum Kindeswohl

- Kinderrechte im Sportverein (Grundhaltungen für Trainer und Trainerinnen)
- Kindeswohl bei Freizeiten und Trainingslagern
- Kindeswohlgefährdung (Umsetzungsempfehlungen für Hessen, rechtlicher Rahmen)
- Prüfungsschema - zur Entscheidung der Einsichtnahme in das Führungszeugnis
- Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses
- Interventionsleitfaden für Mitarbeiter*Innen Kindeswohl/ Prävention sexualisierter Gewalt im Sport
- Kindeswohlgefährdung im Sport (Definitionen)
- Kindeswohlgefährdung und sexualisierte Gewalt im Sportverein (Handlungsleitfaden)

B 4 Landkreis Aschaffenburg

- Informationen zur Handhabung des § 72a SGB VIII im Sportverein
- Erweitertes Polizeiliches Führungszeugnis für Ehren- und Nebenamtliche in Sportvereinen nach § 72a SGB VIII - Informationen für Trainer/innen und Übungsleiter/innen

C 1 Vereinbarungen

- Vereinbarung zwischen Landkreis Aschaffenburg, FB 23, Jugendamt und dem FC Bayern Alzenau 1920 e.V. zur Sicherstellung des Schutzauftrags gegenüber Kindern und Jugendlichen nach §72a SGB VIII

Stand 10/2025

gez. 1. Vorsitzende FCB

Andreas Trageser